

Antrag auf Zugang zum Studium aufgrund beruflicher Qualifikation für das Wintersemester 20____/20____

Dieser Antrag dient lediglich der Prüfung Ihrer Hochschulzugangsberechtigung. Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich eine Onlinebewerbung erforderlich. Sofern Sie eine Zugangsprüfung absolvieren, ist die Onlinebewerbung erst nach erfolgreich bestandener Zugangsprüfung möglich.

Bewerbungsfrist ist der 15. Juli. Bitte beachten Sie die Ausnahmeregelung für die Zugangsprüfung unter Punkt 2. Nr. 3. Die Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Es gilt der Posteingangsstempel der Hochschule. Sofern der Bewerbungsschluss auf ein Wochenende oder Feiertag fällt, verlängert sich die Frist **nicht** bis zum Ablauf des darauf folgenden Werktages.

1. Angaben zur Person

| | |
|---------------------|-------|
| Name | _____ |
| Vorname | _____ |
| Geburtsdatum/-ort | _____ |
| Staatsangehörigkeit | _____ |
| Anschrift | |
| Straße | _____ |
| PLZ, Ort | _____ |
| Land | _____ |
| Telefonnummer | _____ |
| Mobilnummer | _____ |
| E-Mail-Adresse | _____ |

2. Bewerbergruppen (Erläuterungen zu den einzelnen Bewerbergruppe finden Sie im Anhang; Mehrfachnennungen nicht möglich)

1. Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung (Meisterzugang)
2. Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit
3. Zugang auf Grund sonstiger beruflicher Qualifikation
 - Zugangsprüfung
(Für das Wintersemester ist die Bewerbungsfrist für die Zugangsprüfung der 01. April)
 - Probestudium

Wichtig: Die Hochschule behält sich vor, die Zugehörigkeit zu einer Gruppe auf Grund der vorliegenden Unterlagen ggf. zu korrigieren. Sollten sich daraufhin wichtige Änderungen für Ihre Teilnahme am Bewerbungsverfahren ergeben, erhalten Sie hierüber eine Benachrichtigung.

3. Gewünschter Bachelor-Studiengang

(bitte unbedingt die Studienform angeben: Vollzeit/Dual/Berufsbegleitend)

1. _____

2. _____

3. _____

fachliche Entsprechung
(füllt die Hochschule aus):

4. Eidesstaatliche Versicherung

Das Zulassungsverfahren nach Berufsbildungshochschulzugangsverordnung richtet sich an beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber **ohne** Hochschulreife (§ 1 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung). Ich versichere deshalb, dass ich weder im Besitz der Fachhochschulreife noch im Besitz der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife bin.

Im Übrigen habe ich zur Kenntnis genommen, dass ich Namens- und Anschriftenänderungen sowie weitere Änderungen in Bezug auf das Bewerbungsverfahren dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzeigen muss. Eventuelle negative Folgen, die sich aus der Unterlassung der Anzeigepflicht ergeben, sind von mir selbst zu vertreten.

Ich versichere außerdem die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Eine Zulassung oder Einschreibung auf Grund der von mir im Bewerbungsverfahren angegebenen Daten kann zurückgenommen werden, wenn nach der Zulassung oder Einschreibung Tatsachen bekannt werden oder noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Zulassung oder Einschreibung hätten führen müssen oder können.

Ort, Datum

Unterschrift

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden:

Bewerbergruppe 1

- Motivationsschreiben, aus dem Ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen sowie die besonderen Gründe, die für die Aufnahme des Studiums sprechen, hervorgehen
- Unterschriebener, tabellarischer Lebenslauf über Ihren schulischen sowie beruflichen Werdegang
- Beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der allgemeinbildenden Schule
- Beglaubigter Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung (IHK-Zeugnis, Gesellenbrief etc.)
- Beglaubigter Nachweis der Aufstiegsfortbildung (z.B. Meisterbrief)*

Bewerbergruppe 2

- Motivationsschreiben, aus dem Ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen sowie die besonderen Gründe, die für die Aufnahme des Studiums sprechen, hervorgehen
- Unterschriebener, tabellarischer Lebenslauf über Ihren schulischen sowie beruflichen Werdegang
- Beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der allgemeinbildenden Schule
- Beglaubigter Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung (IHK-Zeugnis, Gesellenbrief etc.)
- Nachweis über Art, Dauer (mind. 3 Jahre) und Umfang (Vollzeit/Teilzeit) einer dem berufsqualifizierenden Abschluss fachlich entsprechenden Berufstätigkeit (z.B. Arbeitszeugnis oder Arbeitsvertrag zzgl. aktueller Gehaltsabrechnung)

Bewerbergruppe 3

- Motivationsschreiben, aus dem Ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen sowie die besonderen Gründe, die für die Aufnahme des Studiums sprechen, hervorgehen
- Unterschriebener, tabellarischer Lebenslauf über Ihren schulischen sowie beruflichen Werdegang
- Beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der allgemeinbildenden Schule
- Beglaubigter Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung (IHK-Zeugnis, Gesellenbrief etc.)
- Nachweis über Art, Dauer (mind. 3 Jahre) und Umfang (Vollzeit/Teilzeit) der Berufstätigkeit (z.B. Arbeitszeugnis oder Arbeitsvertrag zzgl. aktueller Gehaltsabrechnung)
oder
- Nachweis über die hauptverantwortliche und selbständige Führung des Familienhaushalts und Erziehung eines minderjährigen Kindes oder Pflege eines Angehörigen (*Nachweis durch Vorlage folgender Unterlagen: Kopie der Geburtsurkunde und aktuelle Meldebescheinigung des/der Kindes/r, Kopie des Bescheides der Pflegeversicherung, Erklärung zur hauptverantwortlichen und selbständigen Führung eines Familienhaushalts*)

*siehe Bewerbergruppe 1 unter Erläuterungen zu den Bewerbergruppen gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO)

Erläuterungen zu den Bewerbergruppen

- **Bewerbergruppe 1: Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung (Bewerberkreis nach § 2 BBHZVO)**

Meisterinnen, Meister und vergleichbar Qualifizierte haben unmittelbaren Zugang zu allen Studiengängen (vorbehaltlich vergaberechtlicher Zulassungsbeschränkungen). Allerdings müssen hierfür die studiengangsspezifischen Voraussetzungen (etwa Sprachnachweis, Praktikum oder in einigen Studiengängen auch Eignungsfeststellungsprüfung) vorliegen.

Voraussetzung gemäß §2 BBHZVO:

Zugang zum Studium hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

- Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung
- Gleichwertiger Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a der Handwerksordnung bestehen
- Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz
- Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe
- Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung

- **Bewerbergruppe 2: Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit (Bewerberkreis nach § 3 BBHZVO)**

Bewerberinnen und Bewerber mit fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit haben Zugang zu Studiengängen (vorbehaltlich vergaberechtlicher Zulassungsbeschränkungen), die ihrer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit fachlich entspricht. Zusätzlich müssen die studiengangsspezifischen Voraussetzungen (etwa Sprachnachweis, Praktikum oder in einigen Studiengängen auch Eignungsfeststellungsprüfung) vorliegen.

Voraussetzungen gemäß § 3 BBHZVO:

- Eine nach Bundes- oder Landesrecht anerkannte und abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung mit anschließend mindestens drei Jahren beruflicher Tätigkeit im erlernten Ausbildungsberuf in Vollzeit. Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung kann als berufliche Tätigkeit anerkannt werden.
- Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre in Vollzeit ausreichend.
- Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung wird als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil angerechnet.

- **Bewerbergruppe 3: Zugang auf Grund einer Zugangsprüfung oder eines Probestudiums (Bewerberkreis nach § 4 BBHZVO)**

Bewerberinnen und Bewerber deren Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit nicht fachlich entsprechend sind, dürfen nach erfolgreich abgelegter Zugangsprüfung oder Probestudium einen Studiengang aufnehmen, der nicht ihrer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit entspricht (vorbehaltlich vergaberechtlicher Zulassungsbeschränkungen). Darüber hinaus müssen die studiengangsspezifischen Voraussetzungen (etwa Sprachnachweis, Praktikum oder in einigen Studiengängen auch Eignungsfeststellungsprüfung) vorliegen.

Voraussetzungen gemäß § 4 BBHZVO:

- Eine nach Bundes- oder Landesrecht anerkannte und abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung mit anschließend mindestens drei Jahren beruflicher Tätigkeit in Vollzeit - auch außerhalb des erlernten Ausbildungsberufs.

- Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung wird als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil angerechnet.

WICHTIG: Als Berufstätigkeit gilt auch, wenn man hauptverantwortlich und selbstständig einen Familienhaushalt mit mindestens einem minderjährigen Kind oder einem pflegebedürftigen Angehörigen führt bzw. geführt hat. Näheres regelt die Rechtsverordnung.

Als berufliche Tätigkeiten werden außerdem anerkannt:

- der freiwillige Wehrdienst
- der Bundesfreiwilligendienst
- das freiwillige soziale Jahr
- das freiwillige Ökologische Jahr
- die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer
- der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung

In **zulassungsbeschränkten** Studiengängen müssen fachfremde Bewerberinnen und Bewerber eine Zugangsprüfung ablegen; in **zulassungsfreien** Studiengängen können sie zwischen einer Zugangsprüfung und einem mindestens zweisemestrigen Probestudium wählen.

Erst nach erfolgreichem Probestudium kann die endgültige Einschreibung erfolgen. Ein Probestudium gilt als erfolgreich, wenn nach zwei Semestern durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System erworben wurden.

Durch die **Zugangsprüfung** wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt. Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen; die Prüfung weist i.d.R. schriftliche und mündliche Prüfungsteile auf.

Die Ordnung zur Zugangsprüfung finden Sie hier: <https://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2014/02/12/zugangsprufungso.pdf>

Allgemeine Informationen zu allen Bewerbergruppen:

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der für beruflich Qualifizierte reservierten zweiprozentigen Vorabquote am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Die **Bewerbungsfrist** für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet für das Wintersemester am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober (Ausschlussfristen).

Für die Bewerbung zur Aufnahme des Studiums ohne Zugangsprüfung gelten die üblichen **Bewerbungsfristen**. Für das Wintersemester ist dies der 15.07.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.hochschule-rhein-waal.de/de/studium/studieninteressierte/bewerbungsverfahren/bachelorstudiengaenge/hochschulzugang-ohne>